

NÖ Lehrlingsförderung - Richtlinien

gültig für Anträge ab 1. Jänner 2020

F3-ANF-2062/009-2019



1. Allgemeines

- 1.1. Das Land Niederösterreich leistet an Lehrlinge mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich seit mindestens sechs Monaten nach Maßgabe dieser Richtlinien Beihilfen.
- 1.2. Voraussetzung für die Gewährung der NÖ Lehrlingsförderung ist der Bezug der Familienbeihilfe.
- 1.3. Die NÖ Lehrlingsförderung hat zum Ziel:
 - Lehrlinge aus einkommensschwachen Familien zu unterstützen
 - Nachteile der Lehrlinge aus der Entfernung auszugleichen
 - besondere Leistungen von Lehrlingen im Zusammenhang mit der Lehrausbildung zu fördern
- 1.4. Zur Erreichung dieser Zielsetzungen werden folgende Fördermaßnahmen in diesen Richtlinien geregelt:
 - die Lehrlingsbeihilfe
 - die Begabtenförderung
- 1.5. Als Lehrlinge gelten Personen mit einem aufrechten Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) oder des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG).
- 1.6. Personen, die Leistungen aus dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder Arbeitslosenversicherungsgesetz beziehen, sind von der NÖ Lehrlingsförderung ausgeschlossen.
- 1.7. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der NÖ Lehrlingsförderung besteht nicht. Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft und ersetzen die bisher geltenden Richtlinien für die Gewährung der NÖ Lehrlingsförderung (F3-ANF-2062/008-2019).

2. Welche Einkommensgrenzen gelten für die Gewährung der NÖ Lehrlingsbeihilfe

- 2.1. Im Sinne dieser Richtlinien gilt als monatliches Bruttoeinkommen:

Als Bruttoeinkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz 1988 aufgezählten Einkunftsarten zu verstehen. Bei nicht selbständiger Arbeit gilt der auf dem Jahreslohnzettel ausgewiesene Bruttobezug (Kennzahl 210) geteilt durch 14. Für die übrigen Einkunftsarten ist § 2 Abs. 4 des Einkommenssteuergesetzes 1988 i. d. g. F. maßgeblich, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführender Land- und Forstwirte 4,16 % des betriebswirtschaftlichen Einheitswertes monatlich herangezogen werden. Nicht zum Einkommen zählen Familienbeihilfe, Pflegegeld, Versehrten- und Unfallrenten. Alle Einkommen (inkl. Lehrlingsentschädigung) sind zusammenzurechnen.

2.2. Das monatliche Gesamtfamilieneinkommen (brutto) darf die festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreiten. Siehe dazu die nachstehende Tabelle:

Einpersonenhaushalt	€ 1.400,-
Alleinerziehende Elternteile mit einem Kind	€ 2.800,-
Ehepaar oder Lebensgemeinschaft ohne Kinder	€ 2.800,-
Ehepaar oder Lebensgemeinschaft mit einem Kind	€ 3.500,-
Für jedes weitere Kind	€ 700,-

2.3. Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien gelten solche, die im Förderungszeitraum im gemeinsamen Haushalt lebten und für die Familienbeihilfe gewährt wurde.

3. Auszahlung der Lehrlingsbeihilfe

3.1. Die Lehrlingsbeihilfe beträgt monatlich € 120,00 und wird ab Antragstellung bis zum Beginn des folgenden Lehrjahres bewilligt; danach muss ein neuerlicher Antrag gestellt werden.

3.2. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein.

3.3. Für länger als drei Monate zurückliegende Zeiträume (vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet) kann die Lehrlingsbeihilfe nicht gewährt werden.

4. Welche Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Begabtenförderung erfüllt werden?

4.1. Lehrlingen im Sinne dieser Richtlinien kann für besondere Leistungen im Zusammenhang mit der Lehrlingsausbildung eine Begabtenförderung gewährt werden.

4.2. Besondere Leistungen sind:

- Berufsschulzeugnis, ausschließlich mit der Benotung „Sehr gut“
- Lehrabschlussprüfung mit „Auszeichnung“ bestanden

4.3. Die Begabtenförderung ist an keine Einkommensgrenze gebunden.

5. Auszahlung der Begabtenförderung

5.1. Die Begabtenförderung beträgt € 120,-.

5.2. Ansuchen sind spätestens drei Monate nach Ausstellung der Zeugnisse gemäß Punkt 4.2. einzureichen.

5.3. Die Auszahlung erfolgt nach dem Ende des Berufsschuljahres, für welches die Begabtenförderung angesucht wurde.

6. Welche Formulare sind für die Gewährung der NÖ Lehrlingsförderung (Lehrlingsbeihilfe, Begabtenförderung) erforderlich?

6.1. Für das Ansuchen sind ausnahmslos die für den jeweiligen Förderungszeitraum geltenden Formulare zu verwenden, welche auf der Homepage des

Landes Niederösterreich unter www.noel.gv.at/lehrlingsfoerderung erhältlich sind.

Ansuchen auf Gewährung der NÖ Lehrlingsbeihilfe und der NÖ Begabtenförderung sind mittels Online-Formular einzubringen. Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung der NÖ Lehrlingsförderung (z.B. Jahreslohnzettel, Einkommenssteuerbescheid, Bestätigung der Gemeinde über den Hauptwohnsitz, Familienbeihilfebescheid, etc.) sind dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Arbeitsmarkt, auf Verlangen – insbesondere im Rahmen von stichprobenweisen Prüfungen – innerhalb einer Frist von 2 Wochen vorzulegen.

6.2. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, das im Ansuchen bekannt zu geben ist.

7. Datenverarbeitung

7.1. Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Arbeitsmarkt (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der NÖ Lehrlingsförderung sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs. 1 lit. b DSGVO:

- Antragsteller/Antragstellerin:
Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Personenstand, Staatsbürgerschaft, Lehrberuf, Lehrzeit, Bezug der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (GS), Bankverbindung;
- im gemeinsamen Haushalt mit dem/der AntragstellerIn lebende Personen:
Name, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Einkommen, Bezug der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967;
- vom Antragsteller/von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:
Einkommensnachweise, Meldebestätigungen, Nachweis des Familienbeihilfebezugs und /oder
 - NÖ Lehrlingsbeihilfe: vom Haushaltseinkommen geleistete Alimentations-/Unterhaltsleistungen,
 - NÖ Begabtenförderung: Angaben zum Berufsschuljahr oder zur Lehrabschlussprüfung;
- Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der NÖ Lehrlingsförderung.

7.2. Die förderabwickelnde Stelle nimmt mit Einwilligung des Antragstellers/der Antragstellerin zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben Abfragen aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG vor.

- 7.3. Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noe.gv.at/datenschutz abrufbar.
- 7.4. Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.
- 7.5. Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 7.6. Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller / von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.
- 7.7. Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes, des Landes und der Europäischen Union zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher oder EU-rechtlicher Vorschriften erfolgen.

8. Verpflichtung

Von der Förderwerberin/dem Förderwerber ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- diese Richtlinien anerkannt werden;
- die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- die NÖ Lehrlingsförderung, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzahlen ist.

9. Härteklausel

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung Ausnahmen zulassen.

10. Übergangsbestimmung

Für Anträge zur Gewährung der NÖ Mobilitätsförderung und der NÖ Lehrlingsbeihilfe für den Zeitraum 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 bleiben die seit 25. Mai 2018 geltenden Richtlinien (F3-ANF-2062/008-2019) gültig.

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Arbeitsmarkt
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
ArbeitnehmerInnen-Hotline 02742/9005-9555
lehrlingsfoerderung@noel.gv.at
www.noel.gv.at/lehrlingsfoerderung
www.noel.gv.at/datenschutz

